



Satzung

Verband Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Verbands

(1) Der Verband trägt den Namen

Verband Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz im
Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 56077 Koblenz, Lindenallee 41-43.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die bei der Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalieren.

(5) Der Verband ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Verbands

Der Verband hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen im Bereich der Werkfeuerwehren und des Betrieblichen Brandschutzes nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und



den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung der Mitglieder auf den Gebieten Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Umweltschutz und Rettungswesen.
- b) Ständiger Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und Öffentlichkeitsarbeit.
- c) Aufnahme und Aufrechterhaltung der Verbindungen mit den entsprechenden Organen.
- d) Hilfe bei Aus- und Fortbildung von haupt- und nebenberuflichen Feuerwehrangehörigen der Mitglieder, Selbsthilfekräfte sowie Abstimmung mit der Landesfeuerwehrschule Rheinland-Pfalz bei der Durchführung der Prüfungslehrgänge und Prüfungsabnahme; Durchführung von Seminaren im Sinne des Feuerwehrwesens.
- e) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen, der VdS Schadenverhütung GmbH, der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes und dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. Die Mitgliedschaft im Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.
- f) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den gesetzgebenden Körperschaften, die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
- g) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens unter anderem Ehrungen.
- h) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder und Werkfeuerwehrangehörigen
- i) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen
- j) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verbands

(1) Ordentliche Mitglieder sind in erster Linie Unternehmen.

(2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.



- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das betriebliche Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Vorsitzenden ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Verbandes der Werkefeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz im Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. verstößt.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle statthaft. Über die Beschwerde entscheidet der Hauptausschuss. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbands und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verband mit Rat und Tat unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) sonstige Zuwendungen.



§ 8 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Hauptausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern nach §4 Abs. 1 und 2 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens alle drei Jahre unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
 - a) in Textform per Email oder
 - b) per Briefunter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Wahl des Vorstands;
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben; in dem Jahr wo eine Mitgliederversammlung stattfindet.
- e) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers; in dem Jahr wo eine Mitgliederversammlung stattfindet.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.



§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder nach §4 Abs. 1.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von einem seiner Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei der Wahl des Vorstands ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden oder zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Diese liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem/den Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes RLP
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem hauptamtlichen Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes RLP,
als beratendes Mitglied



- (2) der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland- Pfalz bestätigt und ist dann gleichzeitig Vizepräsident im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz, [bezogen auf die Interessenvertretung der Werkfeuerwehren](#).
- (3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom Geschäftsführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wenn vier Wochen nach Versand der Niederschrift keine schriftlichen Einsprüche in der Geschäftsstelle eingehen, gilt die Niederschrift als angenommen. Gleiches gilt für die Niederschriften im Hauptausschuss. Sollten Einsprüche in der Geschäftsstelle eingehen, werden diese dann dem Vorstand bzw. dem Hauptausschuss mitgeteilt. Sie werden dann Bestandteil des Protokolls.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand ernennt die Fachbereichsleiter.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Fachbereichsleitern
 - Brandschutz Feuerwehrausbildung
 - Brandschutzbeauftragte/Selbsthilfekräfte
 - Diversität
 - Hauptberufliche Werkfeuerwehren
 - Nebenberufliche Werkfeuerwehren
 - Militär- und Flughafenfeuerwehren
 - Zivil- und Flughafenfeuerwehren
 - c) aktuelle Themengebiete können nach Bedarf mit Fachbereichsleitern besetzt werden



- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses, außer die Mitglieder des Vorstands, werden durch die Firmen entsandt. Aktuelle Themen können dazu führen, dass der Hauptausschuss um weitere Fachbereichsleiter erweitert wird.

§ 14 Aufgaben Hauptausschuss

Die Aufgaben der Hauptausschuss sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Erweiterung der Fachbereichsleiter
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben; in den Jahren wo keine Mitgliederversammlung stattfindet.
- e) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers (LFV); in den Jahren wo keine Mitgliederversammlung stattfindet.
- h) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrungen und der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verband;

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250,00 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Alle Auszahlungsanordnungen sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verband seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen



Bericht, anschließend wird der Haushalt mit dem Haushalt des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz konsolidiert

§ 15 Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Der hauptamtliche Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbands RLP
 - a) leitet die Geschäftsstelle des Werkfeuerwehrverbandes
 - b) führt die laufenden Geschäfte des Werkfeuerwehrverbandes und handelt bei den Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans eigenverantwortlich
 - c) nimmt an allen Organtagungen teil

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung durch die anwesenden Mitglieder, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen, mit einer Mehrheit von drei Viertel beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an den Landesfeuerwehrverband RLP, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15. August 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Koblenz, den 15. August 2017

Thorsten Edling
-Vorsitzender-